

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 04. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. November 2022)

zum Thema:

Umrechnung von Arbeitszeitkonten (AZK) bei Tätigkeitwechsel

und **Antwort** vom 23. Nov. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13806

vom 04. November 2022

über Umrechnung von Arbeitszeitkonten (AZK) bei Tätigkeitswechsel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Rechtsgrundlage für den Aufbau, den Ausgleich und die finanzielle Abgeltung ist § 3 Abschn. A Abs. 3 des beendeten, aber hinsichtlich des Abbaus des AZK (Arbeitszeitkontos) nachwirkenden Anwendungstarifvertrages vom 31. Juli 2003 in der bis 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.

Der Anwendungs-TV Land Berlin galt nicht für unter die SR 2 I I BAT/BAT-O fallenden Lehrkräfte. Nach einem Wechsel von Erzieherinnen und Erziehern in eine Tätigkeit als Lehrkraft hätte es somit an einer Regelung zum Abbau der Arbeitszeitkonten gefehlt.

Diese Regelungslücke wurde durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 05.08.2008 gefüllt. Es wurde entschieden, dass die Regelungen des Anwendungs-TV Land Berlin zum Abbau des Zeitguthabens in sinngemäßer Lückenfüllung während des Arbeitsverhältnisses als Lehrkraft weiterhin Anwendung finden, dass Pflichtstunden vom Arbeitszeitkonto abgezogen werden und dass dazu das Arbeitszeitkonto auf Pflichtstunden

umgerechnet werden muss. Die Umrechnung für den Wechsel eines „normalen“ Angestellten in die Tätigkeit einer Lehrkraft an einer Grundschule wurde durch die Senatsverwaltung für Inneres bereits am 27.03.2006 vorgegeben.

1. Wie werden die in ihrer Tätigkeit als Erzieher*in im Berliner Schuldienst erworbenen AZK-Stunden von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen (LuK nach Recht der ehemaligen DDR), die seit 2016ff. als Lehrkräfte tätig sind, entsprechend ihrer neuen Tätigkeit umgerechnet?

Zu 1.: Beim Übergang in die Lehrkräftetätigkeit befinden sich 40 Stunden Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto. Während der Tätigkeit als Lehrkraft an einer Grundschule gilt eine Wochenarbeitszeit von 40 Wochenstunden (WoStd), davon 28 Pflichtstunden. Das Arbeitszeitguthaben wird entsprechend auf

(40 AZK-Stunden x 28 Pflichtstunden: 40 WoStd =) 28 Pflichtstunden umgerechnet.

2. Wie wurden die betroffenen Kolleginnen und Kollegen darüber informiert?

Zu 2.: Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden beim Wechsel der Tätigkeit darüber informiert, dass das erworbene Zeitguthaben fortbesteht, nicht verfallen kann, und seine Geltendmachung keiner Ausschlussfrist und keinen Verjährungsfristen unterliegt.

Die Stunden werden beim Wechsel (noch) nicht in Pflichtstunden umgerechnet, jedoch wird der Kontostand einmal im Quartal (immer zum Februar, Mai, August und November eines Jahres) mit dem Entgeltnachweis übermittelt.

Berlin, den 23. November 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie